

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 12	Haßfurt, 26.08.2022	75. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Sechste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken S. 52-54
- Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen S. 54-55

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Hofheim S. 56
- HH-Satzung Zweckverband Pfarrweisacher Gruppe S. 57
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach S. 57-58
- HH-Satzung Grundschulverband Ebelsbach S. 58-59
- HH-Satzung Schulverband Kirchlauter S. 59
- HH-Satzung Zweckverband Zeil-Ebelsbach-Gruppe S. 60

Teil I

Sechste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge -

vom 19.07.2022

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende sechste Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken vom 07.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte
„Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstand“
durch die Worte
„Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands“
ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte
„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.“
durch die Worte
„Der Vorstand besteht aus einer Person.“
ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte
„Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.“
durch die Worte
„Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig“
ersetzt.
4. In § 9 Abs. 3 werden die Worte
„Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung, der Wirtschafts- und Finanzpläne und der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand für die Leitung der Haßberg-Kliniken. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Kommunalunternehmens. Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich gegenseitig. Der Vorstandsvorsitzende hat Letztentscheidungskompetenz.“
durch die Worte
„Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung, der Wirtschafts- und Finanzpläne und der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand für die Leitung der Haßberg-Kliniken.“
ersetzt.
5. In § 9 Abs. 6 werden die Worte
„Die Mitglieder des Vorstands sind dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis
durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand für die Leitung der Haßberg-Kliniken und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.“
durch die Worte
„Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Vertretungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand für die Leitung der Haßberg-Kliniken und den Anstellungsvertrag auferlegt wird.“
ersetzt.
6. In § 9 Abs. 7 werden die Worte
„Der Vorstandsvorsitzende hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstandsvorsitzende den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Haßberge haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.“
durch die Worte
„Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Haßberge haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.“
ersetzt.
7. In § 9 Abs. 9 werden die Worte
„Jedes Vorstandsmitglied wird - soweit gesetzliche oder vertragliche Regelungen nicht entgegenstehen - vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“
durch die Worte
„Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“
ersetzt.

8. In § 10 Abs. 1 werden die Worte

„Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt, soweit der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung keine andere Regelung vorsieht. Ist kein Vorstand bestellt, sind die Mitglieder des Vorstands abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.“

durch die Worte

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt, soweit der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung keine andere Regelung vorsieht. Ist kein Vorstand bestellt, sind die Mitglieder des Vorstands abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.“

ersetzt.

§ 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken in der nach Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Haßfurt, den 19.07.2022
Landkreis Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Nr. III/5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlas einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
- Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Haßberge angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
Die o. g. Merkblätter bzw. Formulare können auf der Internetseite des Landratsamtes Haßberge unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.hassberge.de/buergerservice/umwelt-und-natur/immissionsschutz/immissionsschutz-inhalte/feuerungsanlagen.html>
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Haßberge auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Haßberge eines der unter 3. genannten ordnungsgemäß unterschriebenen Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagen-Gruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV betreffen und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Überschreitungen von sonst einzuhaltenden Grenzwerten befristet hingenommen, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten beruhen (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür ist die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die geeständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen ging der Bundesgesetzgeber bei Erlass der §§ 31a bis -31d BImSchG nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann auch bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legt der Bundesgesetzgeber auch seit 12. Juli 2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31a bis 31d BImSchG) weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Haßberge, Sachgebiet III/5 – Immissionsschutz, Zimmer 112 zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch unter der Tel.Nr. 09521/27-250 oder immission@hassberge, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 17.08.2022
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Schulverbandes Hofheim i.UFr. (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hofheim i.UFr. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.009.405,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 536.860,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 758.912,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Hofheim i.UFr. umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 448 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.694,00 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 0,00 € je Verbandsschüler erhoben (nicht gedeckter Bedarf in Höhe von 0,00 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 19.07.2022
Schulverband Hofheim i.UFr.

Möhring, Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 06.07.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 18.07.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 4, Zi-Nr. 3, 97461 Hofheim i.UFr., öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 20.07.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
"Pfarrweisacher Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	383.400,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	435.600,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 389.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **63.900,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ebern, 09.08.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der "Pfarrweisacher Gruppe"

Markus Oppelt, Vorstandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.07.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.08.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 28, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 16.08.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.515.100,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	216.072,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.181.636,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 7.204 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 164,02 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ebelsbach, 16.08.2022
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Horn, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 30.06.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 14.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.08.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Grundschulverbandes Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 354.042,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 221.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **349.542,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 181 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.931,17 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2022 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ebelsbach, 16.08.2022
 Grundschulverband Ebelsbach

Horn, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 28.06.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 18.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.08.2022
 Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
 des Schulverbandes Kirchlauter
 (Landkreis Haßberge)
 für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	102.440,00 €
und	

<u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	103.500,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **101.190,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.606,19 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kirchlauter, 16.08.2022
 Schulverband Kirchlauter

Kandler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.06.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 06.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.08.2022
 Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

§ 6

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

I.

Zeil a.Main, 10.08.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe
Stadelmann, Verbandsvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe, Sitz Zeil a.Main,
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022

II.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

Die von der Verbandsversammlung am 07.07.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 09.08.2022 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in den Stadtwerken der Stadt Zeil a.Main, Bamberger Str. 20, 97475 Zeil, öffentlich zugänglich zu machen.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	500.300,00 €

Haßfurt, 25.08.2022
Landratsamt Haßberge

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	395.000,00 €
ab.	

Schor

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf **1,00 €** pro cbm Wasser festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat